

Jahreshauptversammlung des SSV Rantzau am 29.3.2019

Antrag des Vorstands auf Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderungen in der aktuell gültigen Satzung beschließen:

1. Änderungsantrag: Geänderte Bezeichnungen für Vorstandsfunktionen

In § 10 Vorstand werden die Bezeichnungen geändert: Statt „Sportwart“ heißt es zukünftig „Sportlicher Leiter“, statt „Jugendwart“ zukünftig „Jugendleiter“. Der geänderte § 10 lautet dann:

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, über die er mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Über die Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, und zwar aus

1. dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter bzw. der 1. Stellvertreterin
3. dem 2. Stellvertreter bzw. der 2. Stellvertreterin
4. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
5. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
6. dem Sportlichen Leiter bzw. der Sportlichen Leiterin
7. dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin
8. dem 1. Beisitzer bzw. der 1. Beisitzerin
9. dem 2. Beisitzer bzw. der 2. Beisitzerin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende, seinen 1. Stellvertreter bzw. seine 1. Stellvertreterin, seinen 2. Stellvertreter bzw. seine 2. Stellvertreterin, den Schriftführer bzw. die Schriftführerin und den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin

vertreten. Je zwei von diesen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt .

Der Vorstand kann sich selbst durch Personen, die beratende Funktionen haben und nicht stimmberechtigt sind, durch einfache Mehrheit für einzelne Vorstandssitzungen erweitern.

Der Vorstand wird auf die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Wählbar in den Vorstand sind Vereinsmitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind der 1.Vorsitzende bzw. die 1.Vorsitzende, sein 2.Stellvertreter bzw. seine 2.Stellvertreterin, der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin und der 1.Beisitzer bzw. die 1.Beisitzerin zu wählen. In den Jahren mit ungerader Endziffer sind der 1.Stellvertreter bzw. die 1.Stellvertreterin, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, der Sportliche Leiter bzw. die Sportliche Leiterin und der 2.Beisitzer bzw. die 2.Beisitzerin zu wählen.

Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

Scheidet ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Bis zur Ergänzungswahl ist der Vorstand befugt, ein anderes Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung kommissarisch mit der Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nicht für Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Verschulden bleibt unberührt.

2.Änderungsantrag: Einfügung eines Paragraphen zum Datenschutz

Es wird ein neuer § 12 eingefügt. Demzufolge wird in der Nummerierung aus § 12 Auflösung dann § 13 Auflösung. Der neue § 12 lautet:

§ 12 Datenschutz im SSV Rantau

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten.

5) Die Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in der aktuellen Form werden vom Vorstand in einer „Datenschutzübersicht des SSV Rantzau“ dargelegt.

Barmstedt, den 11.2.2019

Vorstand